

Statuten

DES A. H. V.
DES TURNVEREIN
TECHNIKUM BIEL

AUSGABE 1950

Statuten des A. H. V. des Turnverein Technikum Biel

I. Name und Zweck des Verbandes

Art. 1 ✓

Der Alt-Herren-Verband des Turnverein Technikum Biel, im folgenden AHV. des TTB: genannt, ist ein Verband gemäss Art. 60 ff. des ZGB. und ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 ✓

Der AHV. des Turnverein Technikum Biel hat zum Zweck, die Beziehungen zwischen den ehemaligen Mitgliedern des TTB. unter sich und mit den Aktiven zu erhalten und zu fördern, sowie den TTB. finanziell zu unterstützen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 ✓

Der Verband setzt sich aus folgenden Mitglieder-kategorien zusammen:

1. Ehrenmitglieder;
2. Freimitglieder;
3. Alt-Herren;
4. Gönner.

Art. 4 ✓

- ✓ 1. Als AH. kann jeder ehemalige TTBaner-Bursche oder -Fuchs aufgenommen werden. Die Eintrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Er beschliesst über die Aufnahme.
- ✓ 2. Freimitglied wird jeder AH., welcher 25 Jahre im Verband ist und seinen Verpflichtungen stets nachgekommen ist.
- ✓ 3. Zu Ehrenmitgliedern werden solche Mitglieder ernannt, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt an der Generalversammlung des AHV. Anträge für die Ehrenmitgliedschaft sind im minimum 1 Monat vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- ✓ 4. Gönner: Jeder Aussenstehende, der sich um das Wohlergehen des Verbandes und des TTB. interessiert, und sich zu einer Beitragsleistung verpflichtet, kann als Gönner beitreten. Ein Stimmrecht steht ihm jedoch nicht zu. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5 ✓

- ✓ 1. *Austritt*: Austrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich begründet, einzureichen. Die Mitgliedschaft erlischt nach Genehmigung des Austrittsgesuches.

- ✓ 2. *Ausschluss*: Der Ausschluss aus dem AHV erfolgt:
 - a) nach Handlungen, durch welche der Betreffende gegen die Verbandsehre verstösst;
 - b) nach wiederholtem Verstoss gegen die Statuten;
 - c) bei Nichteinhaltung der finanziellen Verpflichtungen.

Der Ausschluss erfolgt an der Generalversammlung des AHV., für welchen $\frac{2}{3}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich sind. Die Ausschliessungsgründe brauchen den Ausgeschlossenen nicht bekannt gegeben zu werden. Ausgeschlossene haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

III. Organisation

Art. 6 ✓

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) die ausserordentliche Versammlung;
- c) der Vorstand.

Art. 7 ✓

Die bestimmende und entscheidende Gewalt steht der Versammlung zu. Alle Vereinsangelegenheiten, welche nicht dem Vorstande übertragen sind, werden von der Versammlung erledigt. Jährlich wird eine ordentliche Generalversammlung abgehalten.

IV. Kassa

a) Einnahmen

Art. 13 ✓

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- ✓ 1. Jahresbeiträge der Mitglieder. Ehren- und Freimitglieder zahlen reduzierte Beiträge. Die Gönner entrichten im minimum den normalen Mitgliederbeitrag. Die Höhe der Jahresbeiträge wird jeweils an der Generalversammlung festgelegt.
- ✓ 2. Freiwillige Beiträge.
Die Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

b) Auslagen

Art. 14 ✓

Aus der Verbandskasse werden bestritten:

1. Die in Art. 2 vorgesehenen finanziellen Unterstützungen des aktiven Vereins;
2. Die Finanzierung des Vereinsblattes;
3. Allgemeine Verbandsunkosten.
Der Vorstand kann für sich jährlich über einen Betrag von Fr. 100.— frei verfügen.

V. Stellung zum Aktiven Verein

Art. 15 ✓

✓ Der Vorstand des AHV. ist verpflichtet die Bücher und Mitgliederverzeichnisse des aktiven Vereins

periodisch zu prüfen. Ein Exemplar des aktiven und passiven Mitgliederverzeichnisses des aktiven Vereins ist beim Sekretär des AHV. zu deponieren. Der Vorstand überwacht die turnerische Tätigkeit des TTB. und unterstützt ihn auch in dieser Beziehung.

Art. 16 ✓

Vereinsstreitigkeiten zwischen dem AHV. und dem TTB. sind durch ein Schiedsgericht, das durch die Vorstände beider Vereine bestimmt wird, zu schlichten. Sein Urteil ist endgültig und die Parteien haben sich diesem zu unterziehen.

Art. 17 ✓

Im Falle einer Auflösung des TTB. geht sein Vermögen an den AHV. über. Es kann bei der allfälligen Neugründung eines Tech. Turnvereins diesem ausgehändigt werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 18 ✓

Eine Revision dieser Statuten kann nur an Generalversammlungen von zwei drittel der anwesenden Mitglieder verlangt werden.

Art. 19 ✓

Wird der AHV. aufgelöst, so fällt sein Vermögen dem TTB. zu, besteht derselbe nicht mehr, so wird dieses der Direktion des Technikum Biel zur Unterstützung des Turnwesens an dieser Schule zur Verfügung gestellt.

Art. 20

Der Eintritt in den Verband schliesst die Anerkennung der Statuten in sich. Jedem AHV. Mitglied und dem aktiven Verein wird ein Exemplar ausgehändigt.

Art. 21 ✓

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom Februar 1914 und wurden an der Generalversammlung vom 6.11.1949 genehmigt.

Biel, den 1. Januar 1950.

Für den AHV.

<i>Der Präsident:</i>	<i>Der Sekretär:</i>
Walther Fritz	Marti Eduard
v/o Tolan	v/o Dody

Für den TTB.

<i>Der Präsident:</i>	<i>Der Sekretär:</i>
Ritschard Paul	Huggler Walter
v/o Sprint	v/o Toko